

Erben eine neue Schutzfrist für einen Zeitraum von 20 Jahren bewilligt. Mit dem 23. Nov. 1858, das heißt muthmaßlich noch bei Lebzeiten von Kindern des großen Dichters, würde auch diese zweite Schutzfrist ihr Ende erreicht haben. Angesichts dessen hatten die beiden noch lebenden Kinder des Dichters, der königl. württembergische Oberförster a. D. Freih. Karl v. Schiller zu Stuttgart, und Freifrau Emilie v. Gleichen-Rufswurm, geborne v. Schiller, zu Würzburg, es für gut befunden, für sich und die beiden einzigen Enkel des Dichters, den kaiserlich österreichischen Rittmeister Friedrich Frhrn. v. Schiller und den Frhrn. Ludwig v. Gleichen-Rufswurm, sowohl bei der diesseitigen Staatsregierung als bei der deutschen Bundesversammlung um nochmalige Verlängerung des Privilegiums, und zwar auf 20 Jahre, zu bitten. Die königl. Regierung wäre geneigt gewesen, ihrerseits dieser Bitte zu willfahren. Ein im Winter des Jahres 1854 der Landesvertretung vorgelegtes Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt werden wollte, den Erben verdienter Autoren für die Werke der letztern auch über den Schutz der allgemeinen Gesetzgebung gegen den Nachdruck hinaus Privilegien zu bewilligen, fand jedoch nicht den erforderlichen Anklang. Es bot sich indeß ein anderes Mittel dar, um dem Wunsch der Schiller'schen Erben wenigstens theilweise zu entsprechen. Das preussische Gesetz vom 5. Jul. 1844 gewährt nämlich den Werken derjenigen Autoren, welche, wie Friedrich v. Schiller, bereits vor Publication des Gesetzes vom 11. Jun. 1837 verstorben waren, noch eine 30jährige Schutzfrist, vom Tag der Publication des letztern Gesetzes (18. Dec. 1837) an gerechnet, und läßt die Anwendung dieser Bestimmung auch zu Gunsten der im Ausland erschienenen Werke zu, sobald dort der gleiche Schutz auch den in Preußen erschienenen Werken zu Theil wird. Um den Schiller'schen Werken die Schutzfrist des Gesetzes vom 5. Jul. 1844, das heißt bis gegen das Ende des Jahres 1867 zuzuwenden, war nur das eine erforderlich, daß die Gewährung der Reciprocität für die in Preußen erschienenen Werke in allen deutschen Staaten festgestellt würde. Dies war nur durch einen entsprechenden Bundesbeschluß mit einiger Sicherheit zu erreichen. Kam ein solcher zu Stande, so war weder ein weiterer inländischer Gesetzgebungsact, noch auch die Ertheilung eines speciellen Privilegiums an die Hinterbliebenen Schiller's erforderlich, um den letztern den erbetenen Schutz zu sichern. Die königl. Regierung stand daher nicht an, den Antrag auf einen entsprechenden Beschluß bei der Bundesversammlung zu stellen. Die Bundesversammlung ging, wie schon gemeldet, auf diesen Antrag ein, faßte in ihrer Sitzung vom 6. Nov. v. J. einstimmig den Beschluß, vermöge dessen der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. Nov. 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Jun. 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Weg des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden, dahin erweitert wird, daß dieser Schutz zu Gunsten derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 in Kraft bleibt. Dieser Bundesbeschluß soll jedoch nur auf solche Werke Anwendung finden, welche zur Zeit noch im Umfang des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind. Letztere Voraussetzung trifft nun insbesondere für die Werke Schiller's sowohl als für die Goethe's zu, für welche das früher vom Bund ertheilte Privilegium noch bis zum 23. Nov. 1858, resp. 4. April 1860 in Wirksamkeit ist. Indem also durch den Bundesbeschluß vom 6. Nov. v. J. in Betreff der Schutzfrist für die Werke der vor dem 9. Nov. 1837 verstorbenen Autoren nunmehr innerhalb des ganzen Bundesgebiets der Grundsatz, welchen das preussische Gesetz vom 5. Juli 1844 aufgestellt hatte, zur Norm erhoben, und dieser Bundesbeschluß überdies seitens der königl. Regierung unterm 28. v. Mts. mittelst Patents vom 26. Jan. d. J. in der Gesetzsammlung veröffentlicht worden ist, so ist das Gesuch der Hinterbliebenen Friedrich v. Schiller's stillschweigend als erledigt anzusehen. Die Nachkommen des großen Dichters werden den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck der Werke ihres Vaters, resp. Großvaters, auch im preussischen Staat noch bis gegen Ende des Jahres 1867 genießen.

Weimar, 24. Febr. . . Für unsern Landtag stand heute der Entwurf eines Pressegesetzes zur Berathung, den die Regierung zur Erfüllung ihrer Bundespflicht in Folge des bekannten Bundesbeschlusses von 1854 vorgelegt hatte. Der letztere ist schon im vorigen Jahr, begleitet von einer Ausführungsverordnung, publicirt worden. Man muß erwägen, daß die bisherige Praxis der hiesigen Presspolizei eine außerordentlich liberale war, daß es eine eigentliche

beschränkende Pressegesetzgebung so gut wie gar nicht gab, und daß — alledem die hiesige Presse — einzelne Ausnahmefälle abgerechnet bei sich von Extremen und Excentricitäten so weit freigehalten hat, daß von dieser Seite ein zwingender Anlaß zu Verschärfungen (wie die Regierung selbst anerkannte) nicht vorlag. Der Landtag trug indeß den Verhältnissen, von denen er einsah, daß die Regierung sie nicht ändern konnte, vollständig Rechnung, indem er, nach Beseitigung eines von der demokratischen Minderheit gestellten, aber nur schwach vertheidigten Antrags, auf Ablehnung des Gesetzes und Zurückweisung jeder Bundeseinmischung in die Presseangelegenheiten der Einzelländer lediglich darauf sein Absehen richtete, im Einvernehmen mit der Regierung, deren wohlmeinendem Verfahren auch hierbei er volle Anerkennung widerfahren ließ, die unvermeidlichen Beschränkungen der Pressefreiheit in so milder Form als möglich festzustellen und zu begrenzen. Es mag wohl selten vorkommen, was hierbei vorkam, daß nämlich der Ausschuß, einschließlich jener erwähnten Minorität, die von der Regierung erlassene Ausführungsverordnung zum Bundesbeschluß als nach so freisinnigen und gemäßigten Grundsätzen abgefaßt, und der Presse, unter den einmal gegebenen Umständen, so günstig erkannte, daß er dem Landtag lediglich empfahl, sich der Fortdauer dieser leitenden Grundsätze in Behandlung der Presse zu versichern, und zu dem Ende die Regierung zu ersuchen, jener Verordnung Gesetzeskraft zu verleihen — ein Ersuchen, worauf die Regierung, nach den heutigen Erklärungen des Staatsministers v. Wagdorf zu schließen, wohl eingehen wird. . . . (Allg. Btg.)

Die Memoiren des Herzogs von Ragusa, wie sie veröffentlicht worden, sind nicht nach dem Originalmanuscript gedruckt, sondern einer Uebersetzung desselben entnommen, die der Marschall auf den Rath seiner Freunde mit demselben vornahm, weil es diesen zu feindlich gegen den Kaiser von Frankreich erschien. Das Originalmanuscript soll in Böhmen deponirt sein.

Von der Encyclopaedia Britannica in 21 Bänden, deren bis jetzt 12 erschienen sind, importiren die H. S. Little, Brown & Co. in Boston regelmäßig 1000 Exemplare. Der dortige Preis ist 5½ Doll. pr. Band, so daß Amerika durch das bemerkte Haus 115,500 Doll. zu jenem Unternehmen beisteuert.

Personalnachrichten.

Am 5. März starb nach längerem Krankenlager Herr David Raphael Marx in Baden-Baden, Inhaber der unter demselben Namen seit 1812 bestehenden Buchhandlung, in einem Alter von 65½ Jahre.

Am 9. März ist Herr Ferdinand Sechtling zu Leipzig, nach kurzem aber schwerem Leiden, in seinem 36. Lebensjahre mit Tode abgegangen. Der Verstorbene gehörte zwar in letzter Zeit nicht mehr dem Kreise des Buchhandels an, hatte sich aber in demselben so vieler Freunde und Bekannten zu erfreuen, daß diese Trauernachricht zahlreicher Theilnahme begegnet wird.

Briefwechsel.

Herrn F. E. in E. — Ihre Ungewißheit findet durch eine Anfrage bei der betreffenden Verlags-handlung oder Ihrer zuständigen Behörde die schnellste und sicherste Erledigung, während bei der Unwichtigkeit des Gegenstandes eine öffentliche Frage auf Regimentskosten nicht zulässig ist.

Herrn E. W. in E. — Wir bitten Sie uns mit andern unaufschiebbaren Artikeln zu entschuldigen, daß wir mit der Aufnahme Ihrer „Unterhaltungen für Buchhändler“ noch nicht angefangen haben. Es soll sobald als möglich geschehen.